

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Garantieversicherung von Wechselrichtern in Photovoltaikanlagen

(G_PV WR Stand 09/2021)

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Allgemeine Bestimmungen	2
1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall.....	2
2 Versicherungsumfang	4
3 Obliegenheiten.....	5

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

Diese Bedingungen gelten in Ergänzung der vereinbarten AVB.

1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- (1) Die Wechselrichter-Garantie stellt den Funktionserhalt, d. h. die netzkonforme Einspeisung der versicherten Photovoltaikwechselrichter sicher.
- (2) Die Laufzeit der Wechselrichter-Garantie
 - a. beträgt 1 Jahr (mit jährlicher Verlängerung)
 - b. ist gekoppelt an den Sach-Vertrag
 - c. gilt maximal für Anlagen bis zum Ablauf ihres 20. Betriebsalters.
- (3) Grundlage der Wechselrichter-Garantie ist die bestimmungsgemäße Installation sowie der bestimmungsgemäße Gebrauch und Betrieb der Photovoltaikwechselrichter entsprechend der Herstellervorgaben. Darüber hinaus muss das Gerät zum Zeitpunkt des Abschlusses der Wechselrichter-Garantie voll funktionsfähig und ohne erkennbare Mängel sein.
- (4) Die Wechselrichter-Garantie besteht neben der werkvertraglichen Gewährleistung, welche vom Werkunternehmer geschuldet wird, sowie neben oder auch im Anschluss an etwaige Herstellergarantien. Der Inhalt einer etwaigen Herstellergarantie berührt die Wechselrichter-Garantie nicht.
- (5) Gewährleistungsmängel, die innerhalb des gesetzlichen werkvertraglichen Gewährleistungszeitraums auftreten, werden von der Wechselrichter-Garantie nicht erfasst, sondern sind gegenüber dem Gewährleistungsverpflichteten geltend zu machen.
- (6) Die Beweispflicht für etwaige Garantieansprüche liegt beim Versicherungsnehmer.
- (7) Schäden, die etwaigen Herstellergarantien unterliegen, werden von der Wechselrichter-Garantie nicht erfasst, sondern sind gegenüber dem Hersteller geltend zu machen.
- (8) Der Nachweis über die installierten Wechselrichter, für die die Wechselrichter- Garantie gilt, erfolgt durch Vorlage folgender Daten seitens des Versicherungsnehmers:
 - a) Angaben zum Versicherungsnehmer (Name/Firma, Anschrift, ggf. Telefon)
 - b) Anlagenstandort
 - c) Hersteller
 - d) Typ/Modell
 - e) Seriennummer
 - f) Nennleistung (kumulierte Wechselrichter AC-Nenn-Ausgangsleistung)
 - g) Tag der werkvertraglichen Abnahme (Inbetriebnahmedatum)
 - h) Installierendes/betreuendes Unternehmen (je Einzelanlage)

- (9) Verschleißteile (z.B. Sicherungen, Überspannungsableiter), welche nach Vorgabe des Herstellers ausgetauscht werden müssen sowie Service- und Reinigungsarbeiten, wie z.B. Schmutzbeseitigungen, sind von der Wechselrichter-Garantie ausgenommen.
- (10) Sind durch den Hersteller keine anderslautenden Wartungs- oder Servicevorgaben definiert, so empfiehlt der Versicherer zur dauerhaften Sicherstellung der Funktion der PV-Wechselrichteranlage eine regelmäßige Inspektion – mindestens einmal jährlich – durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft zu veranlassen und diese zu dokumentieren. In diesem Rahmen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
- a) Vor Inspektionsbeginn überprüfen, ob der Wechselrichter die normale Betriebsfunktion hat, eventuelle Abweichungen dokumentieren.
 - b) Kontrolle des Wechselrichterstandortes (z.B. Montage, Bewuchs), ggf. Beseitigung der Auffälligkeiten.
 - c) Kontrolle des Wechselrichters hinsichtlich Verschmutzung der Kühlflächen, Luftein- und -austritte auf Verschmutzung, Wassereintritt und sonstige die Funktion beeinträchtigende Umstände.
 - d) Gegebenenfalls Beseitigung von Verschmutzungen, Korrosionserscheinungen und deren Ursachen oder sonstige die Funktion beeinträchtigende Umstände.
 - e) Steckverbinder der DC-Verkabelung auf Festigkeit prüfen, dabei auf Veränderungen an der Isolierung achten und bei Bedarf erneuern.
 - f) Falls vorhanden, Überprüfung der internen Überspannungsableiter auf der DC-Seite und der Sicherungen.
 - g) Die Verbindungen der Leistungsverkabelung auf Veränderungen sowie ggf. auf Verfärbungen an der Isolierung und des Leiters prüfen und ggf. erneuern.
 - h) Werden im Rahmen der Inspektion verschlissene Bauteile erkannt, die nicht fest mit der Wechselrichterplatine verbunden sind, sind diese unverzüglich durch den Versicherungsnehmer zu ersetzen, um Folgeschäden zu vermeiden.
- (11) Von der Garantie ausgeschlossen sind:
- a) Reparaturen, welche sich nicht auf die Kernfunktion der Stromwandlung des Wechselrichters auswirken (z.B. Kratzer und Gebrauchsspuren, ausgefallene Displays, die der Witterung unmittelbar ausgesetzt sind).
 - b) Externe Geräte, die zur Anlagenüberwachung und/oder Anlagenregulierung verbaut sind, sich aber nicht innerhalb des Wechselrichtergehäuses befinden.
 - c) Mangelgeschäden, auch wenn sie mit dem Garantiefall ursächlich in einem Zusammenhang stehen und/oder die Anlage nicht selbst betreffen. Im Fall der Wechselrichter-Garantie werden die mangelbehafteten Teile ausgewechselt (Ein- und Ausbau). Darüber hinausgehende Folgekosten (z.B. etwaig erforderliche Durchbrüche, zusätzliche Baumaßnahmen, Zuwegungen, Zertifizierungen) werden durch den Versicherer nicht übernommen.
 - d) Schäden durch Nichtbeachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (u.a. VDE, DIN, VdS)
 - e) Schäden durch unsachgemäße sowie mutwillige Handlungen.
 - f) Schäden, welche durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion der Anlage oder durch Missbrauch und zweckentfremdete Verwendung des Gerätes entgegen der Herstellerrichtlinien erfolgt sind.

- g) Schäden durch mutwillige Zerstörung (z.B. Vandalismus), Entfernung (z.B. Diebstahl) oder Tierverbiss.
- h) Elementarschäden durch Sturm, Frost, Korrosion, Blitzschlag, Überspannung, Erdbeben, Hochwasser, Hagel, Erdbeben, Überschwemmung, Explosion, Kernenergieunfall, Brand sowie innere Unruhen, Kriegereignisse, Terrorismus, o. ä.
- i) Transportschäden bei Versand des Defektgerätes durch den Kunden
- j) Risiken („Cyber Risk“ oder „Cyber-Risiken“), die ursächlich aus rechtswidrigen bzw. störenden Einflüssen bei der Nutzung des Internets bzw. Einbindung der vertragsgegenständlichen technischen Anlagen in das Internet und durch die Vernetzung von Daten und deren Verarbeitung entstehen, die der Versicherer nicht zu vertreten hat.

2 Versicherungsumfang

- (1) Der Versicherer erstattet im Garantiefall an den Versicherungsnehmer oder an den Auftragnehmer des Versicherungsnehmers (Abtretungserklärung erforderlich) entweder die Kosten für die Reparatur (Rechnungskopie erforderlich), maximal jedoch bis zur Höhe der Kosten eines gleichwertigen Ersatzes oder behebt selbst oder durch einen Servicepartner den vorhandenen Schaden auf eigene Kosten.

Der Versicherer wird im Rahmen der Schadenbehebung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ggf. nach Rücksprache mit dem Versicherungsnehmer jeweils zwischen den Optionen Gerätereparatur, Gerätetausch gegen Ersatzgeräte des Herstellers oder Schaffung einer geeigneten Ersatzlösung mit dem Ziel der Wiederherstellung der elektrischen Einspeisefähigkeit der PV-Wechselrichteranlage zum Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme wählen.

Der Versicherer behält sich in diesem Zusammenhang vor, den betroffenen Wechselrichter selbst abzuholen, selbst zu reparieren und dem Versicherungsnehmer wieder zur Verfügung zu stellen.

- (2) Die zu erstattenden Kosten umfassen die Kosten für die Ersatzteile, den Arbeitslohn und die Fahrtkosten des Fachbetriebes in der erforderlichen Höhe. Notdienstaufschläge (Überstundenzuschläge, Sonn- und Feiertagszuschläge etc.) werden im Garantiefall nicht berücksichtigt.
- (3) Sollten defekte Teile oder Geräte durch den Versicherer zur Prüfung angefordert werden, so hat der Versicherungsnehmer diese in einer für den schadenfreien Transport geeigneten Verpackung an den Versicherer oder eine durch diesen angegebene Adresse zu senden.
- (4) Für die vom Versicherer angeforderten Teile und Geräte überträgt der Versicherungsnehmer im Falle der Regulierung das Eigentum an diesen Teilen an den Versicherer.
- (5) Bei Anerkennung eines Garantieanspruches werden die Kosten in Höhe des berechtigten Anspruches an den Versicherungsnehmer bargeldlos auf ein von ihm genanntes Konto überwiesen. Wird kein Garantieanspruch festgestellt, so trägt der Versicherungsnehmer die entstandenen Kosten. Ein Ertragsausfall kann in diesem Fall nicht geltend gemacht werden.

- (6) Die Reaktionszeit des Versicherers bzw. dessen Servicepartner beträgt arbeitstäglich 48 Stunden nach Eingang der vollständigen Schadenmeldung, mit der Zusage arbeitstäglich einen Dienstleister innerhalb von 96 Stunden am Wechselrichter vor Ort zu haben. Darüber hinaus ist eine Schadenbehebung in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen gegeben. Bei Abweichungen von dieser Regel zahlt der Versicherer bei Vorhandensein eines gesetzlichen Vergütungsanspruches für die in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeiste Energie auf Antrag ab dem zehnten Arbeitstag Ertragsausfall für den ausgefallenen Wechselrichter. Dieser wird in den Monaten März bis September pauschal netto zu 1,00 Euro je kW Wechselrichter AC-Nenn-Ausgangsleistung und Tag entschädigt, in der übrigen Zeit beträgt die Entschädigung pauschal netto 0,50 Euro je kW Wechselrichter AC-Nenn-Ausgangsleistung und Tag.

Kommt es im Rahmen von Reparaturen und Instandsetzungen, die nur durch den herstellereitigen Kundendienst oder Werksservice zu beheben, aber nicht durch den Versicherer zu beeinflussen sind, aufgrund herstellereitig zu vertretenden Verzögerungen (z.B. Werksferien, durch den Hersteller verursachte Bearbeitungs- und Lieferfristen etc.) zu einer Unterbrechung des Schadenbehebungsprozesses, leistet der Versicherer während dieses Zeitraums einen jeweils um die Hälfte zu den o.g. Entschädigungspauschalen reduzierten Ertragsausfall. Darüber hinausgehende Verzögerungen, die nicht durch den Versicherer beeinflusst werden können (z.B. durch regulatorische Vorgaben, netzseitige Anforderungen und Zertifizierungsprozesse, kundenseitig zu vertretende Verzögerungen) führen zu einem Aussetzendes Entschädigungsanspruches für die Dauer der Verzögerung. Die Ertragsausfallentschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Daher sind wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt ergeben, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, angemessen zu berücksichtigen.

Die maximale Leistungsdauer für eine Ertragsausfallentschädigung für einen Wechselrichter beträgt, unabhängig von dessen AC-Nenn-Ausgangsleistung, drei Monate.

3 Obliegenheiten

Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind in den vorangestellten AVB geregelt.

- (1) Ansprüche aufgrund der Wechselrichter-Garantie sind dem Versicherer unmittelbar nach Feststellung unter Angabe des Schadentages sowie der Uhrzeit des Schadeneintritts in Textform innerhalb von sechs Kalendertagen anzuzeigen.
- (2) Das reparierte Gerät und die defekten Teile sind jeweils zur Besichtigung durch Prüfer oder Mitarbeiter des Versicherers bis zum Abschluss der Garantiregulierung vom Versicherungsnehmer zur Verfügung zu halten.
- (3) Der Versicherungsnehmer ist vor dem Hintergrund einer zügigen Schadenabwicklung verpflichtet, Rückfragen des Versicherers oder von dessen Vertretern umgehend, spätestens jedoch innerhalb von maximal zwei Arbeitstagen zu beantworten. Als Arbeitstage gelten die Tage Montag bis Freitag, ohne Feiertage. Darüber hinausgehende Verzögerungen hat der Versicherungsnehmer zu vertreten.
- (4) Bei technischen Änderungen und/oder Neuparametrierungen an der Wechselrichter-Anlage ist der Versicherer umgehend über Art und Umfang der Änderungen schriftlich zu informieren.

Damit der Versicherer die Leistungspflicht prüfen kann, bestehen bei und nach dem Eintritt einer Störung für den Versicherungsnehmer folgende Obliegenheiten:

- (5) Der Versicherungsnehmer prüft, ob externe Ursachen (z.B. Überspannung, Isolationsfehler, Erdschluss in der DC-Installation etc.) auszuschließen sind und eine Funktionsstörung des Wechselrichters im Sinne dieser Garantie vorliegt.
- (6) Sofern (5) erfüllt ist, meldet der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Schaden an dem Wechselrichter innerhalb von maximal sechs Kalendertagen nach Feststellung per Internet mittels der Schadenmeldung online oder an die auf der Police Kontaktdaten. Im Schadenfall sind dem Versicherer die den Zustand der PV-Module (Leerlaufspannung, Isolationswerte) und der Netzspannung dokumentierenden Messprotokolle und Fotos der Anlage sowie des konkreten Schadens vorzulegen.
- (7) Schadenmeldungen sind vom Versicherungsnehmer vollständig auszufüllen und in Textform (auch online) unter Angabe einer Telefonnummer, unter welcher der Versicherungsnehmer regelmäßig erreichbar ist, zu übermitteln. Mit Zugang der Schadenmeldung gilt der Schaden als gemeldet.
- (8) Der Versicherer wird sich mit dem Versicherungsnehmer in Verbindung setzen, das weitere Vorgehen abstimmen und anschließend den Schaden selbst, durch einen Servicepartner oder die Einbindung des Herstellerservices ggf. begutachten und beheben. Hierzu ist dem Versicherer oder dessen Servicepartner nach entsprechender Terminvereinbarung Zutritt zu den betroffenen Anlagen zu gewähren.